

GR_GERICHTE ZF 2008 73 vom 15. Dezember 2009

GR Gerichte, 2009-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2008_73

FR: GR_GERICHTE ZF 2008 73 du 15 décembre 2009

IT: GR_GERICHTE ZF 2008 73 del 15 dicembre 2009

Regeste

Ersitzung einer Grunddienstbarkeit (Fusswegrecht) | ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

ZGB in Verbindung mit Art. 622 Abs. 1 ZGB zu gelten haben. Da die Kauf- und Pfandprotokolle keine hinreichend zuverlässige Auskunft über Bestand oder Nichtbestand von Dienstbarkeiten bieten, können zu Lasten solcher Grundstücke Dienstbarkeiten weiterhin ersessen werden, und zwar solange, bis eine umfassende Bereinigung der Dienstbarkeiten stattgefunden hat (PKG 1991 Nr. 16, S. 66 und 63). Weiter ist erkannt, dass Dienstbarkeiten, für welche vor Etablierung einer genügenden Publizitätseinrichtung eine ausserbuchliche Ersitzung vollendet wurde, anschliessend nicht etwa verwirken, sondern auch nachträglich noch geltend gemacht werden können (PKG 1991 Nr. 16, S. 68 ff). Etwas anderes machen auch die Beklagten 1 nicht geltend.

E. 2.1

Zu Recht verworfen hat die Vorinstanz den in der Berufungsantwort erneuerten Einwand der Berufungsbeklagten, eine Ersitzung sei im vorliegenden Fall schon deshalb ausgeschlossen gewesen, weil die Eigentumsverhältnisse an den zu belastenden Parzellen seit jeher klar aus dem Grundbuch hervorgegangen seien beziehungsweise der Kläger nicht einmal behauptet habe, die erwähnten Grundstücke seien nicht im Grundbuch aufgenommen gewesen. Die Beklagten 1 machen geltend, der Gesetzestext von Art. 731 Abs. 3 ZGB sei sehr klar und nenne die erste Voraussetzung zur Ersitzung von Dienstbarkeiten: „Die Ersitzung ist nur zu Lasten von Grundstücken möglich, an denen das Eigentum ersessen werden kann.“ Der Berufungskläger habe indes nie behauptet, geschweige denn den Beweis erbracht, dass er oder seine Rechtsvorgänger das Eigentum an den Parzellen 61, 63, 64 und 67 hätten ersitzen können. Er habe weder behauptet, dass das Grundbuch keinen Aufschluss darüber gegeben habe, wer Eigentümer der Parzellen 61, 63, 64 und 67 war respektive ist, noch habe er solches unter Beweis gestellt. Dieser Beweis sei aber unabdingbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine ausserordentliche Ersitzung geltend gemacht werden kann. Damit wird die Tragweite der Verweisungsnorm von Art. 731 ZGB verkannt. Der dritte Absatz von Art. 731 ZGB hat nämlich keine selbständige Bedeutung (Schmid/Hürlimann-Kaup, Sachenrecht, 3. A. Zürich 2009, N 1250); nach richtiger, allgemein anerkannter Interpretation beschränkt sich der unglücklich formulierte Abs. 3 in Anlehnung an Abs. 2 auf die Aussage, dass Grunddienstbarkeiten unter den gleichen Voraussetzungen wie das Grundeigentum selbst ersessen werden können (Michel Kähr, Kommentar ZGB, Kren Kostkiewicz/Schwan-der/Wolf, 2006, N 24 zu Art. 731, mit Hinweis auf BGE 122 III 150, 154 f.; 105 II 329, 331; ZK-LIVER ZGB 731, N 120; Christina Schmid- Tschirren, ZBGR 80 (1999) S. 228, Fn 100). Da Art. 662 ZGB auf die

Ersitzung von Dienstbarkeiten nur sinngemäss anzuwenden ist, kommt es nach Lehre und Seite 21 — 37 Rechtsprechung indessen nicht darauf an, ob das Eigentum an den betreffenden Grundstücken aus dem Grundbuch respektive aus den kantonalen Ersatzeinrichtungen ersichtlich ist, sondern ob diese einen zuverlässigen Aufschluss über den Bestand der Dienstbarkeiten vermitteln. Bei den Kauf- und Pfandprotokollen des Kantons Graubünden war dies eben gerade nicht der Fall, weshalb die darin aufgeführten Grundstücke nicht als im Sinne von Art. 662 Abs. 1 ZGB im Grundbuch aufgenommen gelten (Schmid/Hürlimann-Kaupp, a.a.O., N 861, mit Hinweis auf BGE 116 II 267 E. 3; 122 III 150 E. 2c; ZBGR 75 (1994) 80 E. 2cc; ZWR 29/1995 S. 227 ff. E. 6; Steinauer, Sachenrecht, Band II, Nr. 1582c). Mit der Behauptung eines 30-jährigen Ersitzungsbesitzes bis zur Einführung des L+S- Registers unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die kantonsgerichtliche Rechtsprechung (PKG 1991 Nr. 16) hat der Berufungskläger im Übrigen zumindest implizite geltend gemacht, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Grundstücke nicht im erwähnten Sinne im Grundbuch aufgenommen waren, womit er seiner Behauptungslast zur Genüge und auch rechtzeitig nachgekommen ist.

E. 2.2

Es ist unbestritten, dass den Kauf- und Pfandprotokollen in Bezug auf Bestand oder Nichtbestand von Dienstbarkeiten die negative Grundbuchwirkung abgeht (BGE 122 III 150, E. 2c, 114 II 318 E. 4) und zufolge Ungenügens dieser kantonalen Öffentlichkeitseinrichtung die Grundstücke beziehungsweise die Dienstbarkeiten als nicht ins Grundbuch aufgenommen im Sinne von Art. 731 Abs.

E. 2.3

Hat bei einer Extratabularersitzung der Prätendent im Auskündverfahren Widerspruch erfahren, muss er im anschliessenden Klageverfahren die Voraussetzungen der ausserordentlichen Ersitzung beweisen; er hat also darzutun, dass er während 30 Jahren ununterbrochen und unangefochten über das Ersitzungsobjekt corpore et animo geherrscht hat (Rey, Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Bd. 1. Bern 1991, S. 337 Nr. 1607, S. 426 Nr. 1999; Haab, Zürcher Kommentar, Bd. IV, 1. Abt., Zürich 1977, N. 9 zu Art. 661- Seite 22 — 37 663 ZGB; Meier-Hayoz, Berner Kommentar, Bd. IV, 1. Abt., 2. Teilbd., Bern 1965, N. 19 zu Art. 662 ZGB). Was den Nachweis der 30-jährigen Ersitzungsdauer, das heisst für die Zeit vom 30. April 1926 bis zum 01. Mai 1956, betrifft, ist die Vorinstanz gestützt auf die im Recht liegenden Urkunden (Eigentumsnachweise, act. 02.1.II.7; Kaufprotokoll betreffend Haus Nr. 61/Parz. 57 mit Garten, act. 02.1.II.20) sowie eine Mehrheit der 6 Zeugenaussagen zum Schluss gekommen, dass nur das Durchgangsrecht zulasten der Parz. 63 und des südlichen Endes der Parz. 61 als gesichert gelten könne, währenddem eine tatsächliche Inanspruchnahme der Parz. 64 und 67 unklar geblieben sei. Der Beweis des unangefochtenen und ununterbrochenen Ersitzungsbesitzes des Fusswegrechts über Parz. 63 und 61 sei lediglich für den Zeitraum von ca. November 1927 (Erinnerung der Zeugin JU.) bis 1. Mai 1956 erbracht. Ob und wie der Rechtsvorgänger des Grossvaters des Klägers denselben Durchgang vor dem November/Dezember 1927 genutzt habe, hätten die von ihrem Alter her in Frage kommenden Zeugen CP. und JU. hingegen nicht angeben können, weshalb es am Nachweis des 30-jährigen Ersitzungsbesitzes mangle. Diesbezüglich rügt der Berufungskläger, dass die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung die bauliche Situation im fraglichen Gebiet, welche seit dem 19. Jahrhundert in den wesentlichen Zügen unverändert geblieben sei und die natürliche und einzige Wegsituation

vorgebe, völlig ausser Acht gelassen habe. a. Die Berufungsbeklagten erheben verschiedene grundsätzliche Einwände gegen die Zeugenbeweise: aa. Sie rügen, die Zeugenaussage von JU. sei unverwertbar. Gemäss eigener Aussage habe sie Kontakt mit dem Kläger gehabt und "mit ihm über die relevanten Begebenheiten gesprochen". Die Zeugin gab dazu zu Protokoll, sie habe den Kläger angerufen und sich erkundigt, worum es vorliegend gehe. Er habe ihr gesagt, es gehe um das Wegrecht und sich erkundigt, ob sie sich noch daran erinnern könne. Die Kontaktnahme einer Partei zu einem Zeugen zwecks Abklärung, ob er Sachdienliches aussagen kann, ist nicht a priori verboten oder verdächtig. Abgesehen davon ist der Vorhalt der Beklagten 1, der Kläger habe die Zeugin JU. regelrecht instruiert und zu seinen Gunsten beeinflusst, ohne jede Substantiierung geblieben und es ergeben sich aus der Aussage selbst gegenteilige Anhaltspunkte. Die Zeugin sagte nämlich im Resultat nicht nur im Sinne der klägerischen Rechtsbegehren, sondern in zwei Aspekten zu dessen Nachteil aus, indem man für den Zugang zum Garten nicht über die Parz. 67 gegangen ist. In Bezug auf den behaupteten Weg über die Parz. 61 nach Norden in die Parz. 60 machte sie – ungefragt – keine Aussage.

Seite 23 — 37 bb. Unter Berufung auf Art. 186 Abs. 1 ZPO wird eingewendet, eine Bewertung der Aussage des 1922 geborenen Zeugen CP., der sich in Bezug auf die Durchgangsverhältnisse ab seinem Eintritt ins Schulalter, also frühestens ab 1929 erinnern könne, falle für den Beweis einer Ausübung im Jahre 1926 und davor, mangels eigener Wahrnehmung, von vorneherein ausser Betracht. Insoweit die Berücksichtigung eines Zeugenbeweises vom Hörensagen für a priori unzulässig erachtet wird, kann auch dem nicht gefolgt werden; insoweit der Einwand den Beweisgegenstand betrifft, ist er berechtigt. Auch das Zeugnis vom Hörensagen stellt grundsätzlich ein zulässiges Beweismittel dar. Allerdings ist der Beweiswert einer solchen sachfernen, mittelbaren Aussage mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Man muss sich einfach bewusst sein, dass die damit angestellte Wahrheitsprüfung keine unmittelbare ist. Ein Indiz, dass es sich so zugetragen haben könnte, wie dem Zeugen von anderer Seite gesagt wurde, kann sich daraus allemal ergeben. Wo es sich um weit zurückliegende Ereignisse handelt, wie es bei Ersitzungstatbeständen der Fall ist, kommt diesem Element naturgemäss öfters Bedeutung zu. Der Zeuge CP. sagte unter anderem aus, er sei zwar erst 27 Jahre später auf die Welt gekommen, sei aber überzeugt, dass um das Jahr 1900 die gleichen Wegverhältnisse geherrscht hätten. Seine Eltern hätten ihm berichtet, dass sie bereits schon die grün markierte Wegstrecke benutzt hätten, um zu ihren landwirtschaftlichen Parzellen [nördlich im Gebiet "yyy"] zu gelangen. Die vom Zeugen grün eingezeichnete Strecke führt nun aber über Parz. 65 und der westlichen Grenze von Parz. 56 entlang in die nördliche Wegparzelle gegenüber Parz. 53. Das Hörensagen von den Eltern CP. bezieht sich also nicht auf den hiesigen Streitgegenstand (Parz. 61, 63, 64, 67). Die allgemeine Aussage CP., er sei überzeugt, dass bereits um 1900 die gleichen Wegverhältnisse geherrscht hätten, ist hingegen Vermutung, die mit unmittelbarer oder mittelbarer Wahrnehmung nichts zu tun hat. Etwas anders präsentiert sich der Aspekt des Hörensagens bei der Aussage AE., wonach er und seine Eltern den rot eingezeichneten Weg (über die Parz. 65, 63, 61) zum Backhäuschen gegangen seien. Er wisse ganz genau, dass er als kleiner Knabe schon diese Wegstrecke zurückgelegt habe, wie auch schon seine Eltern. Das lässt – vom Hörensagen – den Schluss zu, dass seine Eltern, diesen Weg schon vor seiner Geburt im Jahre 1935 gegangen sind. Wie weit zurück, lässt sich daraus allein oder in Verbindung mit anderen Hilfstatsachen nicht eruieren, da insbesondere nicht aktenkundig ist, seit wann die Eltern AE. das Haus Nr. 30 auf Parz. 131 bewohnten. cc. Unersperrlich ist sodann auch der

beklagliche Einwand, den Zeugen seien die falschen Fragen gestellt worden, da es nicht darum gehe, ob sie selber

Seite 24 — 37 über die Parzellen 61, 63, 64 und 67 gelaufen seien, sondern ob der Berufungskläger und seine Rechtsvorgänger diesen Weg während dreissig Jahren unangefochten benutzt hätten. Aus der Tatsache, dass gewisse Personen etwas gemacht haben, können sich in Verbindung mit dem allgemeinen Erfahrungssatz Indizien ergeben, dass weitere ebenso verfahren sind. Abgesehen davon haben die 4 Zeugen SE., CP., AE. und JU. nicht nur den Weg beschrieben, den sie selber und/oder ihre Eltern benützt haben, sondern ausgesagt, die Grosseltern Q. seien so gegangen. b. Die Zeugin JU. sagte im Wesentlichen aus, vom Haus der Q. [Liegenschaft Nr. 61 auf Parz. 56] sei man Richtung Backhäuschen [Liegenschaft Nr. 64 auf Parz. 62] gelaufen. Dort habe sich ein Stein befunden, den man benutzt habe, um zum Garten der C. [Parz. 69, damals Eigentum C.] zu gelangen. Die Familie C. habe in ihrem Garten Blumen gehabt. Man sei dann entlang dieser Blumen zum Garten der Q. [Parz. 68] geschritten. Von den ein bis zwei Steinritten sei man gerade hinunter in Richtung "zzz" gelaufen. Vom Backhäuschen zum Garten der Q. seien es einige Schrittschritte gewesen. Den genauen Verlauf der Parzellen habe sie damals nicht gekannt. Man sei einfach so gelaufen. Der Weg zum Garten der Q. sei beim Backhäuschen hinab gegangen und zwar bei der kürzeren Wegstrecke wie bei [der ihr vorgelegten] Klagebeilage 6 eingezeichnet. Mit ihrer Freundin Julia habe sie diesen Weg seit ihrer Schulzeit benützt. Wenn sie sich richtig erinnere, sei dies vermutlich mit etwa 12 Jahren der Fall gewesen. Nachher hätten sie hin und wieder diesen Weg benützt. "Seit der Schulzeit", würde bedeuten frühestens ab 1922; "vermutlich mit etwa 12 Jahren" könnte auch im Alter 10 oder 14 gewesen sein. Mit ihrer zeitlichen Einreihung "seit der Schulzeit" und "mit etwa 12 Jahren" schliesst die im November 1915 geborene Zeugin jedenfalls nicht aus, dass es auch schon ab Frühjahr 1926 gewesen sein könnte, dass sie und ihre Schulfreundin diesen Weg gegangen sind. Die Zeugin JU. und der Zeuge AE. sprechen von einem "Backhäuschen". Es ist nicht aktenkundig, dass diese Liegenschaft eine spätere Zweckänderung erfahren hat. Gemäss Urkunden hat es sich um ein vor 1900 erbautes Waschhaus einer Waschgenossenschaft gehandelt (act. 02.1.II.25 und 27). Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass beide Zeugen das kleine Gebäude auf Parz. 62 meinen. b. Urkundlich nachgewiesen ist, dass alle Häuser und Ställe im betreffenden Gebiet mindestens seit dem Jahr 1900 bestehen (vgl. die Schätzungsunterlagen und Versicherungsscheine, act. 02.1.II.26-30, wie auch die Zeugenaussagen CP. und JU.). Aus den Aussagen JU. und AE. geht weiter hervor, dass ein Zugang zum Garten von der "zzz" unmöglich war, da sich dort eine recht hohe Mauer

Seite 25 — 37 befand und es auch nicht über die Via xxx (Parz. 60) möglich war, da diese während der Vegetationszeit gesperrt war und im Winter nicht geräumt wurde. Dass diese – auch heute noch bestehende Mauer – im fraglichen Zeitraum gerade neu erstellt worden wäre, ist unwahrscheinlich, nachdem kein Zeuge eine derartige Veränderung erwähnt hat. Dem Kaufvertrag vom 15. Dezember 1927 kann schliesslich entnommen werden, dass der Grossvater des Klägers von RC. das Haus Nr. 61 mit Garten erworben hat ("Haus No 61 im Dorfe Flims mit Garten und Regressen wie bisher besessen und genossen"). Beim Verkäufer handelt es sich um den mit Übernamen "DI." (Zeuge CP.) beziehungsweise "TI." (Zeugin JU.) genannten Mann, der offenbar nach dem Verkauf weiterhin einen Hausteil der verkauften Liegenschaft bewohnt hat. Um welchen Garten es sich dabei gehandelt hat, ist aus dem Kaufprotokoll nicht ersichtlich. Aus einem weiteren Kaufvertrag vom 25. April

1917 (act. 02.1.II.25) für Haus und Stall Nr. 63 – den heutigen Parzellen Nr. 67 und 58 – geht aber immerhin hervor, dass RC. bereits zu jenem Zeitpunkt im Osten des Hauses Nr. 63 Landeigentümer war, so dass ziemlich nahe liegt ist, dass es sich bei dem im Dezember 1927 mitveräusserten Garten um die heutige Parz. 68 gehandelt haben muss. Obwohl die Eintragung des Eigentums an Parz. 68 im L+S-Register – im Gegensatz zum Eigentum an der Parz. 56 – nicht gestützt auf den Kaufvertrag aus dem Jahre 1927, sondern aufgrund kreisamtlicher Ersitzung erfolgte (KB 7), darf dennoch als erstellt gelten, dass RC. vorheriger Eigentümer beider Grundstücke war. Unter dem urkundlich gestützten Ergebnis, dass beides zusammen – Haus Nr. 61 (Parz. 56) und Garten (Parz. 68) – bereits im Eigentum des Rechtsvorgängers der klägerischen Vorfahren standen, kann im Sinne einer naheliegenden natürlichen Vermutung kaum ein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Veräusserer bereits vor Dezember 1927 den Garten auf demselben Weg erreichte wie danach die Grosseltern des Klägers. c. Die Belegenheit der Grundstücke, die unveränderten Parzellenformen und ihre unveränderte Bebauung seit ca. 1900, bekräftigen dies. Im Kontext der engen räumlichen Verhältnisse hat die Parzelle Nr. 63 die typische längliche und schmale Form einer Wegparzelle (1.5 - 3.0 m × 16 m); sie wurde, wie die Parz. 65, vermutungsweise zu diesem Zweck geschaffen beziehungsweise abparzelliert. Auch wenn diese beiden, rechtwinklig aneinandergrenzenden Wegparzellen augenscheinlich primär dem Zugang aus dem ganzen Grundstückskomplex zur "zzz" dienten, ist kaum anzunehmen, dass es sich um einen "Einbahnweg" in diese Richtung gehandelt hat. Der bestehende Gebäude wegen gab es praktisch keine andere Möglichkeit des Zugangs zu Parz. 68, als jenen über Parz. 63.

Seite 26 — 37 Dieser Weg war sehr naheliegend und insofern auch typisch. Andernfalls hätten die Bewohner der Liegenschaften auf Parz. 56 einen weiten Umweg über die Parz. 40 und 60 oder 104 ("zzz") und 60 machen müssen, wobei es vom unteren Teil der Parz. 60 gar keine respektive nur beschränkte Zugangsmöglichkeit zu Parzellen 62, 68 und 69 gab (vgl. dazu die Zeugenaussage AE., act. 02.1.IV/4, S. 2, dessen Familie für den Zugang zum Backhäuschen auf Parz. 62 just den hier strittigen Weg über die Parz. 65, 63 und 61 benutzte). Im engen Dorfkern eines Bauerndorfes, wie es Flims damals gewesen sein musste, widerspricht das Gehen derart weiter Umwege der Lebenserfahrung. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass die Bewohner der Liegenschaften auf der Parz. 56 den engen Durchgang schon früher effektiv benützt haben. Gegenstand des bereits erwähnten Kaufvertrags vom 25. April 1917 für Haus und Stall Nr. 63 – den heutigen Parzellen Nr. 67 und 58 – bildeten insgesamt 5 Objekte, darunter eine "Bodenparzelle zur gemeinschaftlichen Benutzung unter den Eigentümern der Doppelhäuser Nr. 63 I". Im Süden grenzte das Waschhaus (Liegenschaft 64 auf Parz. 62) an, sodass es sich bei der übereigneten Bodenparzelle zur gemeinschaftlichen Benutzung nur um die Parz. 61 handeln kann. Es liegt mehr als nahe, dass auch die Eigentümer der Haushälfte auf den Parz. 66 und 64 über die Parz. 63 gingen, anstatt den 10 Mal weiteren Weg um den ganzen Block herum. f. Auch wenn es angesichts der besonderen Konstellation (Klageanerkennung) mit Zurückhaltung zu werten ist, soll schliesslich doch Erwähnung finden, dass CA. – deren Elternhaus sich auf Parz. 64/66 befindet – als Vertreterin der Beklagten 2 darauf hinwies, dieser Durchgang vom Haus Nr. 61 zum Garten auf Parz. 68 sei schon immer, das heisst seit dem Bestand von Haus Nr. 61, benutzt wurden. Das Haus Nr. 61 wurde vor oder um 1900 erbaut. g. Zur Ersitzungsdauer wird beklagten-seits eingewendet, Vorgänger im Sinne von Art. 941 ZGB seien nur diejenigen früheren Ersitzungsbesitzer, von denen der Besitz des behaupteten Durchgangsrechts derivativ erworben worden sei. Der Kläger habe den

Beweis zu erbringen, dass sämtliche seiner Vorgänger den Besitz (verstanden als Ausübung des Durchgangsrechts) jeweils in gutem Glauben und ununterbrochen ausgeübt hätten. Sodann müsse die Besitzesübertragung vom einen Vorgänger auf den nächsten auch im Hinblick auf dieses Durchgangsrecht erfolgt sein. Wenn ein Vorgänger nicht Eigenbesitzer oder nicht guten Glaubens gewesen sei, so könne sich dessen Rechtsnachfolger den Besitz nicht anrechnen lassen, sondern nur eine neue Ersitzung beginnen. Die Gegenseite habe weder das eine noch das andere bewiesen. Damit dringen

Seite 27 — 37 die Beklagten 1 nicht durch. Die Kette der Vorbesitzer an der strittigen Dienstbarkeit wird lückenlos durch derivativen Erwerb gebildet (Verkauf, Universalsukzessionen). Bei der Extratabularersitzung wird in Analogie zu Art. 930 Abs. 1 ZGB eine Vermutung für den Eigenbesitz aufgestellt (Simonius/Sutter, Schweizerisches Immobiliarsachenrecht, Band I, Basel 1995, § 10 N 101). Sodann ist der gute Glaube nach der Beweisvermutung von Art. 3 ZGB als gegeben anzusehen, und die Beklagten 1 haben die Vermutung nicht zerstört. Wenn "DI." bereits erhebliche Zeit vor 1927 Eigenbesitz hatte und die Vorfahren des Klägers bis 1956 besessen haben, sind Anfang und Ende der Ersitzungsdauer bewiesen. Das ist – umstossbarer – Beweis des Besitzes in der Zwischenzeit (Simonius/Sutter, a.a.O., § 10 N 106). Die Beklagten 1 haben ihrerseits weder behauptet noch bewiesen, dass der Kläger einen Besitzesverlust erlitten habe, oder, dass sie die aufgelaufene Ersitzungszeit durch Rechtshandlungen vernichtet haben oder die Ersitzung unterbrochen worden sei (vgl. dazu Simonius/Sutter, a.a.O., § 10 N 104 und 113 f.). Eine entsprechende accessio temporis aus dem Ersitzungsbesitz des Rechtsvorgängers der Grosseltern des Klägers ist somit gegeben.

E. 3

Was den Verlauf des Fusswegs anbelangt, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nur eine Belastung der Parzellen Nr. 63 und 61 für ausgewiesen anzusehen: a. Die Beklagten 1 weisen darauf hin, der Kläger benötige angesichts seiner Klagebeilage 8 gar kein Durchgangsrecht über die Parz. 67, um zu seiner Parz. 68 zu gelangen. Sein Ansinnen sei damit auch rechtsmissbräuchlich, verletze den Grundsatz der schonenden Rechtausübung und der Dienstbarkeitsbelastete könne gestützt auf Art. 736 ZGB jederzeit die Löschung der Dienstbarkeit verlangen, wenn sie für das berechnigte Grundstück alles Interesse verloren habe. Aus Letzterem ergebe sich durch Umkehrschluss, dass die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, an welcher das berechnigte Grundstück überhaupt kein Interesse habe, versagt bleiben müsse. Die Beklagten 1 übersehen, dass der Kläger den Bestand eines Rechts zufolge vollbrachter Ersitzung festgestellt haben will und nicht die Einräumung eines solchen Rechts im Sinne eines Notweges oder dergleichen einklagt. Angesichts des Nachfolgenden braucht dies indessen nicht weiter erörtert zu werden. b. Kein einziger Zeuge hat eine Beanspruchung der Parz. 64 eingezeichnet oder beschrieben. Dieser Beweis ist auf jeden Fall gescheitert.

Seite 28 — 37 c. In Bezug auf die Parz. 67 resultierte aus den Befragungen der Zeugen JU., SE., CP. und AE. Einschlägiges. Die Aussagen und Einzeichnungen auf einem Plan der amtlichen Vermessung sind nicht übereinstimmend. aa. Die vom Kläger vorgebrachten Rügen gegen die Art und Weise des Zustandekommens der Aussage der betagten Zeugin JU., respektive der Einzeichnung des Wegverlaufs auf dem Grundbuchplan (act. 2.2.V.2; Suggestivfragen, Einzeichnung durch den befragenden Richter, fehlende Begehung vor Ort etc.) sind weder im Hauptverfahren vor erster Instanz noch im Berufungsverfahren weiterverfolgt worden. Die Zeugin JU. hat den begangenen Weg im Osten verbal eindeutig

im Bereiche des Backhäuschens, über die Parz. 69 (ehemaliger Garten C.) gehend und ohne jede Berührung der Parz. 67, lokalisiert. Sie liefert für diese Linienführung – als Einzige der Befragten – eine einleuchtende Erklärung, die obendrein auf genaueste damalige Ortskenntnis schliessen lässt, wie sie eben einem Schulkind, das einen Weg verschiedentlich geht, eigen ist. Man benutzte einen beim Backhäuschen befindlichen Stein, um zum Garten C. (Parz. 69) zu gelangen, auf der man entlang Blumen über zwei Steintritte zum Garten Q. (Parz. 68) gelangte. Der Zugang zu Parz. 68 erfolgte also über Parz. 63, 61 und 69. Sie liefert keinerlei Hinweise auf eine Begehung von Parz. 67. Damit im Einklang steht die Einzeichnung, welche dem Zeugeneinvernahmeprotokoll beigelegt ist – sei diese nun eigenhändig von der betagten Zeugin oder durch den befragenden Richter auf deren Anleitung hin erstellt worden. Im Resultat identisch ist die Aussage des Zeugen SE. (act. 02.1.IV.2). Beide haben den Weg ohne Berührung von Parz. 64 und 67 eingezeichnet. Obwohl ihnen anschliessend – wie allen Zeugen – die Behauptung des Klägers in Form der Klagebeilage 6 mit anderer Linienführung vorgelegt wurde, sind sie nicht darauf zurückgekommen. Im Gegenteil bekräftigte namentlich die Zeugin JU. auf entsprechendes Nachfragen hin kurz und bündig: "Der Weg ging beim Backhäuschen hinab und zwar bei der kürzeren Wegstrecke wie bei KB 6 eingezeichnet ist". Die Konsultation der Klagebeilage 6 (act. 02.1.II.6) lässt keinen Zweifel offen, dass man die Parz. 67 nicht betreten hat, wenn man zum Garten Q. ging. bb. Die in Bezug auf die Linienführung teilweise abweichenden Aussagen der Zeugen CP. und AE. vermögen den mittels der übereinstimmenden Aussagen JU. und SE. gewonnen Eindruck nicht zu trüben. Die Einzeichnung der begangenen Route durch den Zeugen CP. geht sowohl über Parz. 61 als auch leicht über die Ecke von Parz. 67. Am Ende ist sie insoweit indifferent, als sie nur bis zu Parz. 69 geht, obwohl der Zeuge genau weiss, dass der Garten von Grossmutter Q. erst Seite 29 — 37 die nächste Parz. Nr. 68 ist. Einzeichnung und Aussage sind ausserdem leicht widersprüchlich beziehungsweise ungenau, sagte er doch aus, er könne nicht bestätigen, dass Grossmutter Q. den Weg über die Parz. 61 benutzt habe. Dies obwohl er selbst den Weg von Parz. 63 herkommend ein kleines Stück auch über die Parz. 61 eingezeichnet hat. In Bezug auf die Verlässlichkeit der ausgesagten Linienführung über Parz. 67 ergeben sich zumindest Bedenken. Der Zeuge AE., von Kindesbeinen an in der Nähe der Familie Q. wohnend, sagte aus: "Wir, d.h. ich und bereits schon meine Eltern, wohnten in der Liegenschaft Nr. 30 [auf gleicher Höhe wie Parz. 67, unterhalb der "zzz"]. Um zum Backhäuschen Nr. 64 [Parz. 62] zu gelangen, benutzten wir jeweils den von mir rot kolorierten Weg". Der Zeuge weiss, dass die Familie Q. den gleichen Weg benutzte, um zu ihrem Garten auf Parz. 68 zu gelangen. Seine eigenhändige Einzeichnung dieser übereinstimmenden Route auf einer Grundbuchplankopie führt dann aber mittig über die Parz. 63 ein kleines Stück in die Parz. 61 hinein und anschliessend über die Ecke der Parz. 67 zum westlichen Grenzpunkt von Parz. 69 und 68 (act. IV/4, S. 5). Die von ihm eingezeichnete Linienführung macht wenig Sinn beziehungsweise ist zu seinen mündlichen Ausführungen widersprüchlich, führt sie doch gar nicht zum Backhäuschen, sondern von diesem weg. Entweder stimmten die Wege der beiden Familien nicht überein oder die Einzeichnung des Zeugen ist falsch/ungenau. Will man nichtsdestotrotz eine Gesamtbewertung der Depositionen des Zeugen AE. vornehmen, würden seine Worte vielmehr bedeuten, dass der Fussweg auf Parz. 61 für die Zwecke der Familie AE. gerade auf das Backhäuschen zu und bis zu diesem führte und – für die Zwecke der Familie Q. – kurz vor dem Backhäuschen auf die Parz. 69 abbog. Dann und nur dann hätten die beiden Familien den (weitestgehend) "gleichen" Weg benützt. Diese angemessene Interpretation

der Depositionen AE. steht nun aber in völliger Übereinstimmung mit der Aussage, die JU. zur tatsächlichen Ausübung gemacht hat. d. Andere Beweismittel für die Inanspruchnahme der Parz. 64 und 67 sind nicht ersichtlich. Anders als in Bezug auf die streitbetroffenen Parz. 63 und 61 lässt sich auch aus der Historie, dem Charakter der Parzellen und den spezifischen örtlichen Gegebenheiten in Verbindung mit der Lebenserfahrung nichts zugunsten der klägerischen Standpunkts herleiten. Wer von Parz. 56 zur östlich gelegenen Parz. 68 ging, betrat und betritt nach dem natürlichen Lauf nicht ohne weiteres die beiden Grundstücke Parz. 64 und 67. Ist mit dem vorliegenden Beweismaterial nicht hinreichend erstellt, dass eine tatsächliche Inanspruchnahme der Parzellen 64 und 67 jemals stattgefunden hat, ist die Rechtsfrage, ob eine

Seite 30 — 37 Extratabularersatzung auch nach der Einführung des L+S-Registers in Flims noch stattfinden, das heisst die 30-jährige Ersitzungsfrist erfüllt werden konnte, ohne Bedeutung.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei umfassender und zutreffender Würdigung des gesamten Beweismaterials in Bezug auf die belasteten Parzellen Nr. 61 und 63 die erforderliche Ersitzungsdauer von 30 Jahren nachgewiesen ist. Dienstbarkeiten, die zu einem Zeitpunkt ersessen worden sind, bevor das Liegenschafts- und Servitutenregister rechtskräftig eingeführt wurde, verwirken nicht. Sie können auch nachträglich noch geltend gemacht und eingetragen werden (PKG 1991 Nr. 16, E. 2). In diesem Sinne ist die Berufung teilweise gutzuheissen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage dahingehend zu entscheiden, dass der Bestand eines Fusswegrechts zu Gunsten der Parz. Nr. 56 und 68 und zulasten der Parz. 61 und 63 festgestellt wird. Der Kläger hat zudem einen Eintragungsanspruch (Art. 731 ZGB in Verbindung mit Art. 662 Abs. 1 und 3 ZGB). Seinem entsprechenden Antrag folgend, ist das Grundbuchamt Flims folglich anzuweisen, das Fusswegrecht als Dienstbarkeit zu Gunsten und zu Lasten der genannten Parzellen in das Grundbuch einzutragen.

E. 5

Aus dem Beweismaterial geklärt ist die Frage, welche Grundstücke belastet sind; es sind dies die Parz. 61 und 63. Welcher Qualität die Belastung ist, ergibt sich aus denselben Beweisen und dem Antrag des Berechtigten (Fussweg). Hingegen ergeben sich daraus nicht ohne Weiteres die Quantität dieser Belastung auf den genannten Parzellen, das heisst die örtliche Ausdehnung der Belastung. Der Kläger hat in seinem Rechtsbegehren vor dem Vermittler bloss die Feststellung eines Fusswegrechts verlangt; in der Prozesseingabe hat er dies dahingehend ergänzt, dass "ein Fusswegrecht gemäss Situationsplan (vgl. KB 4)" festzustellen sei, wobei in der Nennung der Klagebeilage (KB) 4 (Begehren um Ansetzung eines Vermittlungstermins im nachmaligen Verfahren Proz. Nr. 110- 2006-25) ein offensichtliches und korrigierbares Versehen vorliegt und die Klagebeilage 6 (Grundbuchplankopie mit Einzeichnung der Fusswege über die zu belastenden Parzellen; act. 02.1.II.6) gemeint ist.

E. 5.1

Die festgestellte Modifikation des Rechtsbegehrens ("gemäss Situationsplan (vgl. KB 4)") stellt keine Klageänderung, sondern eine zulässige Verdeutlichung dar, mit der die beklagte Partei ohnehin zu rechnen hatte. Beim Fusswegrecht handelt sich um eine ungemessene Dienstbarkeit, worin zugleich ein potentielles Problem ihrer Ausübung beziehungsweise der

Feststellung der Tragweite dieses Rechts liegt. Ungemessene Dienstbarkeiten sind regelmässig

Seite 31 — 37 auslegungsbedürftig. Gehen benötigt Fläche/Raum und der Inbegriff dieser geometrischen Orte ist vorliegend numerisch (Lage, Verlauf, Ausmass) eben nicht eindeutig definiert. Etwas anderes haben auch die Beklagten 1 nicht behauptet. Sie machen eventualiter im eigenen Interesse geltend, eine Belastung der Parz. 61 könnte allenfalls für deren südlichsten Teil in Frage kommen. Das ist durch die aktenkundigen Anläufe der Parteien, eine gütliche Einigung durch rechtsgeschäftliche Einräumung entsprechender beschränkter dinglicher Rechte herbeizuführen, hinlänglich dokumentiert (act. 02.1.I.5, S. 4 f.; 02.1.II.11-16).

E. 5.2

Gemäss Art. 738 Abs. 1 ZGB ist der Grundbucheintrag, soweit sich Rechte und Pflichten daraus deutlich ergeben, für die Bestimmung des Inhalts einer Dienstbarkeit massgebend. Im Rahmen des Eintrags kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit sodann aus ihrem Erwerbsgrund oder aus der Art ergeben, wie sie während längerer Zeit unangefochten und im guten Glauben ausgeübt worden ist. (Art. 738 Abs. 2 ZGB). Für den Fall, dass der genaue Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit strittig werden sollte, schreibt Art. 738 ZGB somit eine Reihenfolge vor, nach welcher der Richter diesen zu bestimmen hat: 1. Grundbucheintrag; 2. Erwerbsgrund (nach Liver, Zürcher Kommentar, N 84 f. zu Art. 738 ZGB, besser als Erwerbstitel zu bezeichnen, samt Belegen); 3. längere gutgläubige Ausübung. Diese Reihenfolge ist zwingend (Liver, a.a.O., N 7). Zunächst ist der Wortlaut des Grundbucheintrages massgebend und zwar uneingeschränkt, soweit sich daraus die Rechte und Pflichten deutlich ergeben. Der Wortlaut des Grundbucheintrages hat also nur, aber immerhin dann absolute und alleinige Wirkung, wenn er klar, unmissverständlich und bezogen auf das zur Diskussion stehende Element erschöpfend ist (Liver, a.a.O., N 36; BGE 123 II 464 E 2a). Dieser Fall dürfte sehr selten gegeben sein, allenfalls bei gemessenen Dienstbarkeiten. Der Eintrag der Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgt in der Regel nur mit einem Stichwort, das bestenfalls mit einer knappen attributiven Ergänzung versehen ist, sodass jeder Grundbucheintrag auslegungsbedürftig ist (Liver, a.a.O., N 24, 36; Karl Robert Naegeli, Die Auslegung der Grunddienstbarkeiten, Aarau 1935, S. 81). Vorliegend ist dem Begehren auf Eintragung im Grundbuch stattzugeben und beim zuzusprechenden dinglichen Recht handelt es sich um ein Fusswegrecht und damit um eine so genannt ungemessene Dienstbarkeit. Zu den Belegen über den Erwerbsgrund im vorgenannten Sinne gehört das vorliegende Urteil, bildet es doch den Ausweis für die Eintragung und ist bei den Akten des Grundbuchs aufzubewahren (Art. 18 Abs. 2 lit. d GBV, Art. 28 GBV). Der einzutragende Rechtsbegriff beziehungsweise das Stichwort "Fusswegrecht" ist in Bezug auf die örtliche/räumliche Ausdehnung der Eigentumsbeschränkungen auf den belasteten

Seite 32 — 37 Grundstücken unergiebig beziehungsweise nicht eindeutig. Der Begriff lässt sowohl nach dem allgemeinen wie auch nach dem besonderen Sprachgebrauch des Grundbuchs offen, auf welcher Fläche sich der Berechtigte bewegen darf (PKG 1998 Nr. 18, E. 3a). Nachdem die belasteten Parzellen ja zu nennen sind, spricht allenfalls die Eingangsüberlegung dafür, dass die Eigentumsbeschränkung jeweils die ganze Parzelle belastet. Indessen ist zu beachten, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung jede Dienstbarkeit restriktiv auszulegen ist. Eine Dienstbarkeit darf die Rechte des Eigentümers des dienenden Grundstücks nur insoweit belasten, als es zu ihrer normalen,

zweckgerichteten Ausübung nötig ist (vgl. PKG 1992 Nr. 10; Petitpierre, a.a.O., N 11 zu Art. 738 ZGB; Tuor/Schnyder/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. A. Bern 2002, S. 947 mit Hinweisen). Entscheidend zu berücksichtigen ist der Zweck, welcher mit der lang andauernden Ausübung der Dienstbarkeit vernünftigerweise verfolgt worden ist. Dabei ist von den legitimen Bedürfnissen des herrschenden Grundstücks auszugehen, zu dessen Befriedigung das Betreten fremden Grund und Bodens erfolgt ist. Im Streitfall unter den Parteien über das Ausmass der Berechtigung über fremdes Grundeigentum zu gehen, das heisst über das Quantitative und die Positionierung der belasteten Flächen, ist der Beleg wichtiges Auslegungsmittel, weshalb im vorliegenden Urteil Veranlassung gegeben ist, sich mit der örtlichen Ausdehnung des festgestellten Fusswegrechts zu befassen. Auch zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei späteren Eigentümerwechseln erscheint angezeigt, den aus einem einzigen Stichwort (Fusswegrecht) bestehenden Grundbucheintrag mit Blick auf die im laufenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu verdeutlichen. Dies ist durch das klägerische Interesse und seinem Hinweis auf die Klagebeilage 6 in Ziff. 1 seines (zulässigerweise ergänzten) Rechtsbegehrens gedeckt. In Analogie zum vorgenannten Prinzip der Registerführung scheint ferner zulässig, davon abzusehen, die Bemessung der Dienstbarkeit (Ausdehnung und Verlauf auf den belasteten Parz.) in das Urteilsdispositiv (Dispositivziffer 1 Feststellung und/oder Dispositivziffer 2 Anweisung zur Grundbucheintragung) aufzunehmen, sondern es bei entsprechenden Ausführungen in den Urteilerwägungen zu belassen. a. Bereits aufgrund ihrer länglichen, an der engsten Stelle äusserst schmalen Form (Breite von ca. 1.5 - 3.0 m, Länge 16 m) und der Gesamtsituation aller involvierten Grundstücke kann der Parz. 63 (wie Parz. 65) ohne Weiteres des Wesen einer Weg- oder Erschliessungspartelle für die umliegenden Grundstücke zugeschrieben werden; sie ist daher in ihrer ganzen Ausdehnung mit dem Fusswegrecht belastet.

Seite 33 — 37 b. Im Falle der weit grösseren und sich erheblich nach Norden ausdehnenden Parz. 61 kann sich hingegen angesichts des vom Kläger selbst definierten und eingeschränkten Zwecks (Erreichen des Gartens auf Parz. 68 von Parz. 56 aus) ein legitimes Interesse am Betreten nur auf den südlichsten Teil dieses Grundstücks beschränken, das heisst auf die Teilfläche zwischen der östlichen Parzellengrenze von Parz. 63 auf gleicher Höhe bis zum gegenüber liegenden Backhäuschen (Liegenschaft Nr. 64) auf Parz. 62. Oder mit anderen Worten: Die Berechtigung des jeweiligen Eigentümers von Parz. 56 und 68 über die Parz. 61 zu gehen, ist nordseits auf der belasteten Parz. 61 beschränkt durch die imaginäre Fortsetzung der nördlichen Parzellengrenze von Parz. 63 bis zur westlichen Grenze von Parz. 62. Diese nach dem Gesichtspunkt der legitimen Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks festgelegte Ausdehnung der Belastung von Parz. 61 steht im Übrigen im Einklang mit dem Beweisergebnis. Die Zeugin JU. hat genau diesen Verlauf des Weges, den man seit ihrer Kindheit gegangen ist, auf einer Grundbuchplankopie eingezeichnet und dazu ausgeführt, "Der Weg zum Garten von Q.'s ging beim Backhäuschen hinab und zwar bei der kürzeren Wegstrecke wie bei KB 6 eingezeichnet ist" (act. 02.2.III.2, S. 3). Unter Ausklammerung der mit anderer Klage geltend gemachten Inanspruchnahme der Parz. 61 und 60 zu Gunsten der Parz. 54, muss auch dem vorprozessualen Schriftverkehr der Parteivertreter entnommen werden, dass für die legitimen Bedürfnisse der Verbindung von Parz. 57 (Haus) zu Parz. 68 (Garten) nur die Belastung des kleinen, südlich gelegenen Teils der Parz. 61 in Frage kommt.

E. 5.3

Nachdem der Antrag im Berufungsverfahren aus wenig nachvollziehbaren Gründen wiederum auf das Stichwort "Fusswegrecht" reduziert wurde, ist davon abzusehen, die vorstehend erwogene Bemessung ins Urteilsdispositiv aufzunehmen. 6.a. Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO wird die unterliegende Partei in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Die im erstinstanzlichen Verfahren als Beklagte 2 auftretenden Erben C. sind für den ersten Verfahrensabschnitt nicht mit Kosten zu belasten, da sie die Klage nach unbestrittener Behauptung bereits vor dem Vermittler und später auch vor Bezirksgericht postwendend schriftlich und vorbehaltlos anerkannt haben. Ihre Belastung mit Kosten des Berufungsverfahrens fällt schon deshalb ausser Betracht, weil sie nicht Partei des Rechtsmittelverfahrens sind.

Seite 34 — 37 Die Parz. 61 und 63 sind nach den Feststellungen der Rechtsmittelinstanz mit einem Fusswegrecht belastet; die Parz. 64 und 67 nicht. Beide Parteien obsiegen mit ihren Rechtsbegehren in etwa im gleichen Ausmass, wie sie unterliegen. Nach dem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt sich daher, die gerichtlichen Verfahrenskosten in erster und zweiter Instanz dem Kläger und den verbliebenen Beklagten 1 je zur Hälfte zu überbinden. Von den angefallen Gerichtskosten von Fr. 8'900.— hat die Vorinstanz zufolge der ersten Rückweisungsentscheidung des Kantonsgerichts den Parteien nur Fr. 6'300.— überbunden. Das ist zum einen unangefochten geblieben und zum anderen hat ein geänderter Verfahrensausgang allenfalls Einfluss auf die Kostenverteilung, jedoch nicht auf die Bestimmung der Kostenhöhe. Die Verfahrenskosten der Berufung sind in Anwendung des durch Art. 5 lit. a des Kostentarifs im Zivilverfahren (KT) für die Gerichtsgebühr vorgegeben Rahmens und unter Berücksichtigung des konkreten Verfahrensaufwandes sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 1 KT (Schreibgebühr Fr. 16.— pro Urteilsseite) gesamthaft auf Fr. 6'624.— (Gerichtsgebühr Fr. 6'000.—, Schreibgebühr Fr. 624.—) festzusetzen. b. Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, sind die aussergerichtlichen Kosten (Prozessentschädigungen) nach dem gleichen Prinzip wie die gerichtlichen zu verteilen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Praxisgemäss sind bei solch anteilmässiger Verlegung die gegenseitigen Prozessentschädigungen, soweit möglich, gegeneinander aufzurechnen. In Fällen anwaltlicher Vertretung setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung an die obsiegende Partei nach Ermessen fest (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV, BR 310.250). Auszugehen ist vom Betrag, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfälliger Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolguszuschläge enthalten, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist und die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat (Art. 2 Abs. 2 HV). Betrachtungen zu den vereinbarten Honoraransätzen und -zuschlägen (Art. 3 HV) und zur Angemessenheit des tatsächlich betriebenen Aufwands (Art. 2 Abs. 2 HV) können unterbleiben, da die Parteien einerseits der Vorschrift von Art. 4

Seite 35 — 37 Abs. 1 der auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzten Honorarverordnung nicht nachgelebt haben und andererseits das gleiche Obsiegen/Unterliegen sowie der tatsächlich

betriebene Aufwand der Rechtsvertreter zu einem eindeutigen Resultat führen. Der Rechtsvertreter des Klägers hat im erstinstanzlichen Verfahren zwei Honorarnoten über insgesamt Fr. 20'874.40 eingereicht, der Rechtsvertreter der Beklagten 1 solche über Fr. 21'759.20. Die gegenläufigen Anträge der Parteien auf Entschädigung im Berufungsverfahren sind beidseits unbeziffert geblieben. Angesichts der erwähnten Honorarforderungen der Rechtsvertreter, des Prozessstoffs, den Rechtsbegehren und den schriftlichen Berufungsbegründungen ist zu schliessen, dass die Parteien für eine fachgerechte und der Bedeutung der Sache angemessene Vertretung den gleichen Aufwand zu betreiben hatten und effektiv auch getätigt haben. Der Verfahrensausgang führt somit zur vollständigen Wettschlagung der Prozessentschädigungen vor beiden Instanzen.

Seite 36 — 37 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.